

Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

Regeln im Bewegungsunterricht ab Montag, 6. Dezember

Der Bundesrat hat heute, Freitag, 3. Dezember 2021, auf Grund der ernststen epidemiologischen Lage entschieden, die Zertifikats- sowie die Maskenpflicht in allen Innenbereichen auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten auszuweiten. Die bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen wird aufgehoben. Während der eigentlichen Sportausübung kann jedoch auf die Maske verzichtet werden. Die Massnahmen sind bis am 24. Januar 2022 befristet.

Innenbereich: *Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikats- sowie eine Maskenpflicht. Die Maske muss überall dort getragen werden, wo nicht bewegt wird. Gemäss Bundesamt für Sport BASPO muss während der eigentlichen Ausübung des Sportes keine Maske getragen werden.*

Alle öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie alle Veranstaltungen drinnen und draussen haben die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten

Tests: *Die Gültigkeitsdauer der Antigen-Schnelltests wird von 48 Stunden auf 24 Stunden reduziert – ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme. Die kürzere Gültigkeit soll die Aussagekraft der Testresultate erhöhen*

Kursgeldrückerstattungen: *Nach herrschender Meinung unter Juristen besteht aufgrund der Zertifikatspflicht kein Anspruch von Kursteilnehmern auf einen kostenfreien Rücktritt und somit auch nicht auf Rückerstattung von Kurskosten. Es finden die geltenden AGB Anwendung. Die Zertifikatspflicht ist behördlich angeordnet und liegt daher nicht in Ihrem Verantwortungsbereich. Die vertragliche Leistung wird weiterhin erbracht. Es liegt vielmehr in der alleinigen Entscheidungsgewalt der Kursteilnehmer, ob sie die vereinbarte Leistung beanspruchen wollen oder nicht. (vgl. Bgb- Schweiz.ch 4.12.21)*